

Erneuerung/ Wiederherstellung von Suprakonstruktionen

Festsitzender implantatgetragener Zahnersatz

Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahn­lücke), je implantatgetragene Krone	⇒ 7.1
Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	⇒ 7.2
Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion (Facette), je Facette	⇒ 7.3
Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	⇒ 7.4

Kronen als Suprakonstruktion

Hinweis:

Das Abnehmen der Krone wird bei einer zahnbegrenzten Einzelzahn­lücke nach Bema (Nr. 23, Ekr) abgerechnet, in allen anderen Fällen nach GOZ-Nr. 229.

- **Krone gelockert, wiedereinsetzbar**

Befund-Nr. 7.4

- ⇒ Berechnung nach GOZ,
ggf. zusätzlich Sekundärteile,
ggf. Laborkosten, nicht an BEL II gebunden.
- ⇒ Nur bei Vorliegen einer zahnbegrenzten Einzelzahn­lücke Berechnung
nach Bema,
ggf. zusätzlich Sekundärteile,
ggf. Laborkosten, nicht an BEL II gebunden.

- **Verblendung defekt**

Befund-Nr. 7.3

Der Anspruch auf Festzuschuss Befund-Nr. 7.3 gilt nur für die Reparatur der Verblendungen innerhalb der Verblendgrenzen.

- ⇒ Berechnung nach GOZ/ BEB
- ⇒ Bei Vorliegen einer zahnbegrenzten Einzelzahnücke Berechnung von **vestibulären** Verblendungen nach Bema/ BEL II.
Berechnung von **Vollverblendungen** (gleichartige Versorgung) nach GOZ/ BEB.

Befund-Nr. 7.4 (Wiedereinsetzen der Krone)

Der Anspruch auf Festzuschuss Befund-Nr. 7.4 gilt nur für das Wiedereinsetzen der reparierten Suprakonstruktion.

Ggf. neben Befund-Nr. 7.3.

Auch ansetzbar für die Reparatur der Verblendungen außerhalb der Verblendgrenzen, dann ohne Befund-Nr. 7.3.

- ⇒ Berechnung nach GOZ.
- ⇒ Bei Vorliegen einer zahnbegrenzten Einzelzahnücke Berechnung des Wiedereinsetzens der Krone nach Bema.

- **Krone erneuerungsbedürftig**

Befund-Nr. 7.1

(bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke)

Innerhalb der Verblendgrenzen zusätzlich Befund-Nr. 1.3.

- ⇒ Regelversorgung: Gusskrone oder vestibulär verblendete Krone im Verblendbereich, Berechnung nach Bema/ BEL II.
- ⇒ Gleichartige Versorgung: z. B. Vollkeramische Krone, vollverblendete Krone, Berechnung nach GOZ/ BEB.

Befund-Nr. 7.2

(alle Fälle, die über Befund-Nr. 7.1 hinausgehen)

Innerhalb der Verblendgrenzen zusätzlich Befund-Nr. 1.3.

- ⇒ Andersartige Versorgung, Berechnung nach GOZ/ BEB

Brücken als Suprakonstruktion

Die Berechnung der Erneuerung oder Wiederherstellung von Brücken als Suprakonstruktion erfolgt grundsätzlich nach **GOZ/ BEB** (andersartige Versorgung).

Hinweis:

Das Abnehmen der Brücke wird nicht nach Bema (Nr. 23, Ekr), sondern nach GOZ-Nr. 229 berechnet.

- **Brücke gelockert, wiedereinsatzbar**

Befund-Nr. 7.4

je Brückenanker

- **Verblendung defekt**

Befund-Nr. 7.3

Der Anspruch auf Festzuschuss Befund-Nr. 7.3 gilt nur für die Reparatur der Verblendungen innerhalb der Verblendgrenzen.

Befund-Nr. 7.4 (Wiedereinsetzen der Brückenanker)

Der Anspruch auf Festzuschuss Befund-Nr. 7.4 gilt nur für das Wiedereinsetzen der reparierten Suprakonstruktion.

Ggf. neben Befund-Nr. 7.3.

Auch ansetzbar für die Reparatur der Verblendungen außerhalb der Verblendgrenzen, dann ohne Befund-Nr. 7.3.

- **Brücke erneuerungsbedürftig**

Befund-Nr. 7.2, je Brückenanker und Brückenglied, maximal 4 x je Kiefer,

ggf. zusätzlich Befund-Nr. 2.7 im Verblendbereich, je Brückenanker und Brückenglied

Herausnehmbare Suprakonstruktion

Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion,
je Prothesenkonstruktion ⇒ 7.5

Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion,
bei atrophiertem zahnlosen Kiefer, je implantatgetragendem Konnektor
als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5,
höchstens viermal je Kiefer ⇒ 7.6

Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion,
auch Umgestaltung einer vorhanden Totalprothese zur Suprakonstruktion
bei Vorliegen eines atrophierten zahnlosen Kiefers,
je Prothesenkonstruktion ⇒ 7.7

Die Berechnung der Erneuerung oder Wiederherstellung von Prothesen als Suprakonstruktion erfolgt grundsätzlich nach **GOZ/ BEB** (andersartige Versorgung).

Ausnahme gemäß Zahnersatz-Richtlinie D. V. 36. atrophiertes zahnloser Kiefer: In diesem Fall wird **nur die Prothese nach Bema/ BEL II** abgerechnet. Alle darüber hinausgehenden Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Implantat stehen, sind nach GOZ/ BEB zu berechnen.

- **Prothese defekt:**

- **Wiederherstellung**

- z. B. Bruch, Sprung, Zahn wiederbefestigen, Unterfütterungen, Erneuerung von Sekundärteilen, jede Art von Verbindungselementen

- Befund-Nr. 7.7

- ⇒ Berechnung nach GOZ/ BEB, andersartige Versorgung

- ⇒ Berechnung nach Bema/ BEL II nur bei atrophiertem zahnlosen Kiefer

- ⇒ Maßnahmen im Metallbereich wie z. B. Stegreiter immer nach GOZ

- **Prothese erneuerungsbedürftig**

- Befund-Nrn. 7.5, 7.6

- ⇒ Berechnung nach GOZ/ BEB, andersartige Versorgung

- Nach Bema nur bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (Ausnahmefall).

- Das Auswechseln von Implantatanteilen, z. B. Kugelköpfe, ist ausnahmslos nach GOZ/ BEB zu berechnen.

- cave:** Add-on wie z. B. Modellgusskonstruktion ⇒ Berechnung nach GOZ/ BEB

Berechnung von Begleit- und Zusatzleistungen

Begleitleistungen

Begleitleistungen bei Regelversorgungen werden nach Bema über die KVK abgerechnet.

Bei gleich- und andersartigen Versorgungen werden alle Begleitleistungen, die auch bei der Regelversorgung angefallen wären, ebenfalls nach Bema über die KVK abgerechnet.

Mehrkosten für Aufbaufüllungen und Stiftaufbauten sind bei allen drei Versorgungsformen nicht ausgeschlossen.

Alle anderen Begleitleistungen, die nur durch den gleich- oder andersartigen Anteil der Versorgung anfallen, werden nach GOZ berechnet. Diese Leistungen werden auf einem separaten privaten Kostenvoranschlag erfasst und mit separater Rechnung berechnet.

Zusatzleistungen

Zusatzleistungen wie z. B. funktionsanalytische Leistungen werden immer auf einem separaten privaten Kostenvoranschlag erfasst und mit separater Rechnung berechnet.

Dieses gilt auch bei andersartigen Versorgungen.